



FACHARTIKEL

brandwacht – Zeitschrift für Brand- und
Katastrophenschutz, Ausgabe 06/2003

Atemschutz im Einsatz

von Horst-E. Dolle*



* Der Autor ist Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Nach Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atenschutz“ im Frühjahr 2003 begann in den Feuerwehren eine Diskussion, die bereits vorher in allen Gremien geführt wurde, die an ihrer Bearbeitung beteiligt waren. Diskutiert wird plötzlich auch über Themen, die bereits in der FwDV 7 (Ausgabe 1995) enthalten waren. Dieser Artikel soll dazu beitragen, die Hintergründe der Entscheidungen zu erhellen, Informationen zu geben und einzelne Aussagen der FwDV 7 zu interpretieren.

Der tödliche Dienstunfall bei der Berufsfeuerwehr Köln am 6. März 1996 war Anlass für umfangreiche Untersuchungen zum Unfallhergang. Im Ergebnis war bundesweit ein Konsens festzustellen, dass Aus- und Fortbildung sowie Überwachung der Atemschutzgeräteträger (AGT) einer neuen Grundlage bedurfte. Somit wurde die erst 1995 neu gefasste FwDV 7 von der Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften grundlegend überarbeitet und nach langer Diskussion im Herbst 2002 vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung im Arbeitskreis V der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AFKzV) verabschiedet. Erstmals wurde auf Veranlassung Bayerns auch die Möglichkeit des Internets genutzt, den Vorschriftenentwurf der Öffentlichkeit zur Diskussion vorzulegen, um Einsprüche und Anregungen aufgreifen zu können.

Nach Einführung der FwDV 7 (Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums vom 11. Februar 2003 Az. ID2-2212. 07-6, AII MB1 Nr. 3/2003, S. 60 f) traten aber dennoch Probleme bei der praktischen Umsetzung auf, die zu einem Gespräch des LFV, des WFV und der AGBF Bayern im Innenministerium führten, um die bestehenden Problempunkte darzulegen und aufzuarbeiten. Die Ergebnisinhalte sind nachstehend aufgeführt. Sie werden den Feuerwehren über die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen mitgeteilt.

Zu den Überlegungen der Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften, die während der Überarbeitung entstanden sind, wird auf die Erläuterungen zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atenschutz“ hingewiesen, die im Internet auf den Homepages der bayerischen Feuerweherschulen zu finden sind.

Rechtsstatus einer FwDV – Einhaltung des Sicherheitsstandards

Die Verwendung des Begriffes „Feuerwehr-Dienstvorschrift“ lässt den Eindruck entstehen, dass es sich bei einer solchen Vorschrift um eine zwingend einzuhaltende Vorgabe handelt. Dies trifft aus rechtlicher Sicht so nicht zu. Feuerwehr-Dienstvorschriften sind die Grundlage einer einheitlichen Ausbildung in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie sollen einen einheitlichen Sicherheitsstandard gewährleisten und das problemlose Zusammenwirken von Feuerwehreinsetzungskräften auch über Ländergrenzen hinaus sicherstellen. Sie sind damit aber auch immer ein Kompromiss, der nach eingehender Diskussion gefunden worden ist. Feuerwehr-Dienstvorschriften werden in den offiziellen Einführungen in Bayern daher auch immer nur empfohlen, von den Feuerwehren angewendet zu werden.

Gleichwohl sind sie in ihrer Anwendung bindend. Sie stellen den geltenden Stand der Technik dar, auf die sich jeder Staatsanwalt und Richter berufen wird, wenn ein Schaden entstanden ist und die Haftungsfragen geklärt werden müssen. Entscheidend wird immer sein, mit welcher Begründung im Einzelfall von bestehenden Regelungen abgewichen worden ist.

Aus- und Fortbildung – Mögliche Verlängerung der Übungszyklen

Grundlage jeder Einsatzfähigkeit bildet eine solide Ausbildung, die auch unter dem Gesichtspunkt stressbelastender Situationen zu gestalten ist. In der FwDV 7 wurden hierzu minimale Forderungen aufgestellt. Die grundlegende Aus-



Staatliche Feuerweherschulen

bildung zum AGT umfasst 25 Stunden mit Gewöhnungs- und Belastungsübungen, die in den Anforderungen ansteigen. Sie ist erforderlich, um dem Geräteträger die notwendige Sicherheit im Umgang mit dem Atemschutzgerät zu geben und ihm damit das Vertrauen in sein Gerät aufzubauen sowie die erforderlichen Verhaltensweisen in besonderen Belastungssituationen (Notfalltraining) zu vermitteln. Diese Grundausbildung soll durch regelmäßige Fortbildung ergänzt und auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Aus dieser Sichtweise erklärt sich auch, dass ältere AGT, die an den bisherigen AGT-Aus- und Fortbildungen teilgenommen haben, keine zusätzlichen neuen AGT-Lehrgänge absolvieren müssen.

Die Fortbildung der AGT umfasst eine jährliche Unterweisung über die Grundlagen des Atemschutzes, eine Übung unter individuell definierter Belastung (Belastungsübung) und eine Einsatzübung zum taktischen Zusammenwirken.

Bei Einsatzkräften, die im Laufe eines Jahres unter Atemschutz im Einsatz waren, kann die Einsatzübung entfallen. Damit wird insbesondere größeren Feuerwehren entgegengekommen, die aus personellen und organisatorischen Gründen mit der Regelung Probleme hätten.

Die ersten beiden Anforderungen bestanden bereits seit 1995 und waren im Ansatz auch im Vorläufer der FwDV 7 von 1995 enthalten. Zusätzlich wird für Träger von Chemikalienschutzanzügen eine weitere Übung pro Jahr unter Einsatzbedingungen gefordert. Diese Forderung stößt insbesondere bei den Berufsfeuerwehren auf personelle Probleme. Hier soll daher gemeinsam mit den Unfallversicherungsträgern geprüft werden, ob eine Verlängerung der Übungszyklen möglich ist.

Interpretationsfähig ist die Vorgabe der FwDV 7, dass die geforderten Unterweisungen und Übungen in einem Zeitraum von 12 Monaten zu erbringen sind. Für Bayern wird der 12-Monatszeitraum als ein Kalenderjahr interpretiert. Damit wird den Feuerwehren ein Organisations-

spielraum gegeben, der im Interesse der Feuerwehrdienstleistenden aber nicht bis auf den letzten Tag ausgereizt werden sollte.

Eine Fehlinterpretation kann durch die Forderung nach Abhaltung der Belastungsübungen in einer Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093 entstehen. Zur Durchführung der Übungen kann auch ein anderes geeignetes Übungsobjekt oder eine andere geeignete Übungsanlage verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die in der Anl. 4 der FwDV 7 aufgeführten Belastungswerte erreicht werden und die Sicherheit der Übungsteilnehmer gewährleistet ist (z. B. Belastung mit Ergometer-Laufbändern und weitläufige bauliche Anlage, wie z.B. größeres Feuerwehrgerätehaus). Damit kann der erforderliche Kapazitätsdurchsatz gewährleistet werden, ohne zusätzliche Atemschutzübungsstrecken bauen zu müssen.

Ausrüstung mit Handsprechfunk — Sicherheit für Einsatzkräfte

Diese Forderung für vorgehende Atemschutztrupps war eine grundlegende Diskussion in der Überarbeitungsphase der FwDV 7, da klar war, dass hieraus Kosten für die Gemeinden entstehen würden. Es war aber einhellige Meinung, dass diese Forderung (und damit auch die Kosten) für die Sicherheit der Einsatzkräfte





Staatliche Feuerweherschulen

unabdingbar erforderlich sind. Ein Abweichen von dieser grundlegenden organisatorischen Festlegung kann deshalb nicht akzeptiert werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Einsatz auch einmal ohne diese Kommunikationsmittel erfolgt, falls eine Einsatzlage den unverzüglichen Einsatz unter Atemschutz erfordert aber das Funkgerät nicht vorhanden oder nicht einsatzbereit ist. Diese Entscheidung muss der Einsatzleiter aber im Einzelfall treffen. Sie sollte mit der jeweiligen Begründung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Sicherung der Funkverbindung – Abstimmung mit den Ländern

Zur Sicherheit vorgehender Atemschutztrupps wird in der FwDV gefordert, dass die Erreichbarkeit der vorgehenden Trupps überprüft und sichergestellt werden muss und bei Abbrechen der Funkverbindung der Sicherheitstrupp so weit vorgehen muss, bis wieder eine Funkverbindung besteht. Dazu ist sofort ein zusätzlicher Sicherheitstrupp bereitzustellen. Diese Forderung ist vom Grundsatz zwar richtig, wirft aber in bestimmten Einsatzsituationen erhebliche personelle Probleme auf. So müssten bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in einem ausgedehnten Gebäude (ohne Gebäudefunk-

anlage) ggf. mehrere zusätzliche Fahrzeuge mit AGT anrücken, um die erforderlichen Sicherheitstrupps als „Melderkette“ aufbauen zu können. Des Weiteren müsste nach dieser Regelung das Vorgehen des Atemschutztrupps unterbrochen werden, wenn festgestellt wird, dass die Funkverbindung abgerissen ist. Diese Passage ist daher von den Erarbeitern der Feuerwehr-Dienstvorschrift noch einmal eingehend zu prüfen, um dem Einsatzleiter die Möglichkeit zu geben, hier lagebezogen entscheiden zu können. Da es sich bei dieser Frage um eine grundsätzliche sicherheitstechnische Festlegung handelt, wurde dieser Punkt von Bayern für die Herbstsitzung des AFKzV eingebracht, um in Abstimmung mit den anderen Ländern der Bundesrepublik hier zu einer praktikablen Lösung zu kommen.

Atemschutzüberwachung – Ergänzendes Warnsignal

Die Forderungen zur Registrierung der AGT sind nach Auffassung der Berufsfeuerwehren zu umfangreich und mit bereits beschafften Systemen aus deren Sicht nicht umsetzbar. Insbesondere die Forderung nach Festhalten der Uhrzeit in der Registrierung lässt sich mit älteren Systemen, in denen nur der Einsatzbeginn festgehalten wird, nicht erfüllen.



Um das vorgesehene Schutzziel zu erreichen und auch die Verwendung bereits beschaffter Atemschutzüberwachungssysteme weiter zu ermöglichen, ist der Begriff „Uhrzeit“ als Zeitpunkt zu interpretieren. Dies ist ein allgemeiner Begriff und lässt sowohl die Verwendung von Stoppuhren (Zeitpunkt Einsatzbeginn = 0 Minuten) als auch die Verwendung automatischer Systeme mit Uhrzeitangabe und farbigen LED's zu. Auch die Formulierung „Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit“ ist interpretationsbedürftig. Ziel dieser Regelung ist, ausreichend Atemluft für den Rückweg verfügbar zu haben und den eingesetzten Trupp auf den Zeitpunkt zur Umkehr aufmerksam machen zu können. Da der Umkehrzeitpunkt nicht in jeder Einsatzsituation nach Verbrauch von 1/3 des Luftvorrates erreicht



wird, sondern häufig der halbe Luftvorrat und mehr bis zum Umkehren aufgebraucht werden kann (abhängig von der Länge des Hinweges), ist die Formulierung „Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit“ zu interpretieren als Zeitpunkt beim erwarteten und beim spätesten Umkehrzeitpunkt. Eine automatische akustische und/oder optische Warnung kann dies ergänzen. Hierzu muss der vorgehende Trupp natürlich seinen Luftverbrauch für den Hinweg angeben, falls dieser nicht – wie bei neuen Systemen möglich – automatisch übermittelt wird.

Prüfung in Werkstätten – Einheitliche Anleitung

Die Hinweise auf die Instandhaltung der Atemschutzgeräte (Kap. 8) sind sehr allgemein gehalten, da für die verbindlichen Vorgaben zur Pflege, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten nur durch die Gebrauchsanleitungen der Hersteller gegeben werden.

Die VFDB-Richtlinie 0804 „Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren“, die in der Anlage 3 der FwDV 7 aufgeführt ist, legt ebenfalls keine Regelungen für die Feuerwehr fest. Sie stellt vielmehr den gemeinsamen Nenner dar, auf den sich die Hersteller von Atemschutzgeräten verständigt haben, um den Feuerwehren einheitliche Gebrauchsanleitungen zur Verfügung stellen zu können.

Test vor dem Einsatz – Hersteller sind sich einig

Vor jedem Einsatz muss eine Kurzprüfung der Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse durchgeführt werden. Diese Forderung ist in den Gebrauchsanleitungen aller Gerätehersteller vorgeschrieben. Diese Forderung beruht auch auf den gemeinsamen Festlegungen der Gerätehersteller in der VFDB-Richtlinie 0804. Wegen ihrer Bedeutung wurde diese Einsatzkurzprüfung in die allgemeinen Einsatzgrundsätze (Kap. 7.1) der FwDV 7 übernommen.

Ärztliche Verantwortung für G-26- Untersuchung

Unsicherheiten bestehen bei der Zuordnung der Verantwortlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchung nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G 26. Hierzu ist festzuhalten, dass die Verantwortlichkeit für das Untersuchungsergebnis grundsätzlich bei dem zu untersuchenden Arzt liegt. Die Feuerwehrführungskräfte müssen sich hierauf verlassen können. Wenn sich aufgrund erkennbarer bzw. bekannter Krankheiten die Änderung des Gesundheitszustandes eines AGT deutlich macht, ist ggf. eine neue Untersuchung zu veranlassen. Im Übrigen muss auch auf die Eigenverantwortlichkeit des AGT hingewiesen werden, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die festgelegten Untersuchungen durchgeführt werden und der auch mitteilen muss, wenn er sich – aus welchem Grund auch immer – nicht zum Tragen von Atemschutzgeräten im Stande fühlt.

Schlussbemerkung

Die Regelungen der FwDV 7 erfordern sicherlich einen Mehraufwand in Aus- und Fortbildung sowie im Bereich der Organisation des Einsatzablaufes. Dieses sind jedoch Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen und leider auch aus Unfällen. Ziel all dieser Bemühungen war und ist die Sicherheit und die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Einsatzkräfte. Dieses Ziel sollten wir uns immer vor Augen halten, auch wenn in besonderen Einsatzsituationen von den niedergeschriebenen Regeln abgewichen werden muss.

brandwacht 6/2003